



**Reglement über die
Vereins-, Kinder-, Jugend- und
Altersförderung
(VKJAR)**

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Gültig ab 1. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zuständigkeiten	3
II.	Grundsätze	3
Art. 4	Charakter und Förderung.....	3
Art. 5	Voraussetzungen.....	4
Art. 6	Andere öffentliche Leistungen	4
Art. 7	Budgetvorbehalt	4
III.	Anforderungen an die Vereine	5
Art. 8	Rechtsform	5
Art. 9	Berechtigte Vereine	5
IV.	Ausrichtung des Förderbeitrags	6
Art. 10	Bedingungen für die Beitragsausrichtung	6
Art. 11	Prävention	6
Art. 12	Beitragshöhe	6
V.	Verfahren	7
Art. 13	Eingabe der Unterlagen.....	7
Art. 14	Sanktionen	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Ausnahmen	7
Art. 16	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 17	Rechtsschutz	7
Art. 18	Inkrafttreten	8
Art. 19	Gültigkeit dieses Reglements	8
VII.	Anhang	9



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Mit dem Begriff Vereine sind ebenfalls Organisationen die in diesem Sinne verstanden werden können gemeint.

Zur besseren Lesbarkeit wird für Kinder-, Jugend- und Altersarbeit folgend der Begriff VKJA-Arbeit verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Mit diesem Reglement wird die Förderung der KJA-Arbeit in den Vereinen und sinngemässen Organisationen in Schöfflisdorf und den umliegenden Gemeinden geregelt.
- ² Es legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine fest.
- ³ Die Kriterien umfassen folgende Aspekte: Finanzen, Infrastruktur, Kommunikation.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf an die von Vereinen unmittelbar geleistete Förderung der KJA-Arbeit.
- ² Es ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder für bestimmte Projekte von Vereinen ausrichtet.
- ³ Es ist weiter nicht anwendbar für einmalige Beiträge an einen Verein, der mit einem separaten Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats bewilligt wird.

Art. 3 Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieses Reglements sind die Verwaltung und der Gemeinderat zuständig.

II. Grundsätze

Art. 4 Charakter und Förderung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Vereine zur Förderung der KJA-Arbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen.



Art. 5 Voraussetzungen

- ¹ Die Ausrichtung der Leistung setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrages sicher.
- ² Es wird erwartet, dass unterstützte Vereine Einsätze im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Öffentlichkeit erbringen.

Art. 6 Andere öffentliche Leistungen

- ¹ Von einem nach diesem Reglement ausgerichteten Förderbeitrag werden andere einmalige oder wiederkehrende, öffentliche Beiträge an den betreffenden Verein nicht tangiert, soweit die Kosten der KJA-Arbeit in einem solchen Verein nicht bereits ganz, oder weitgehend von der Politischen Gemeinde, finanziert oder mitfinanziert werden.
- ² Werden die Kosten der KJA-Arbeit im betreffenden Verein bereits ganz, oder weitgehend durch nicht unter dieses Reglement fallende, öffentliche Beiträge gedeckt, entfällt eine weitere Beitragsleistung aufgrund dieses Reglements.

Art. 7 Budgetvorbehalt

- ¹ Der Gemeinderat stellt jährlich einen Betrag, der den zu erwartenden Förderbeiträgen entspricht, in sein Budget ein.
- ² Der Gemeinderat kann einen Beitrag kürzen oder Beitragsleistungen aufgrund dieses Reglements gänzlich aussetzen, wenn die Haushaltslage der Gemeinde das erfordert.



III. Anforderungen an die Vereine

Art. 8 Rechtsform

Es sind nur Vereine und sinngemässe Organisationen nach Art. 60ff ZGB bezugsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter dieses Reglement.

Art. 9 Berechtigte Vereine

- ¹ Alle Vereine, die für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr (bis zum 31. Dezember nach Vollendung) und Personen im Alter ab dem 60. Altersjahr (ab dem 1. Januar des Erreichens) ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- ² Als Verein gilt in der Regel, wer in seinen Statuten die Ausübung der Vereinstätigkeit festgelegt hat, die als J+S-Sportart oder sinngemäss in übergeordneten Verbänden anerkannt ist. Die anerkannten Sportarten sind auf der Homepage des BASPO aufgeführt.
- ³ Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Verein erfüllt sein:
 - a) Beitrittsmöglichkeit
Jede Person aus Schöfflisdorf muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht eine Einschränkung, muss diese durch den Vereinszweck begründet sein.
 - b) Ausrichtung des Vereins
Dieser darf nicht kommerziell und ist in der Regel politisch und konfessionell neutral.
 - c) Sitz und Bestand des Vereins
Der Sitz muss in der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf sein. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der KJA-Arbeit tätig gewesen sein. Besteht in Schöfflisdorf kein Angebot gemäss Art. 9 Abs. 2. dieses Reglements, können auch entsprechende Vereine in Nachbargemeinden und weiteren Umgebung berücksichtigt werden.
 - d) Eigenleistung des Vereins
Die KJA-Arbeit muss vom Verein soweit als möglich selbst erbracht werden.
 - e) Mitgliederzahl
Es wird keine Mindestmitgliederzahl festgelegt. Der Verein muss gemäss seinen Statuten funktionsfähig sein.
 - f) Vereinsführung
Es werden mit Ausnahme der Buchhaltung keine besonderen, über den Rahmen des ZGB und OR hinausgehenden Anforderungen gestellt.
 - g) Buchhaltung
Die Vereine müssen eine Buchhaltung führen, aus der die Verwendung der Mittel und die Kosten für die KJA-Arbeit hervorgehen.



IV. Ausrichtung des Förderbeitrags

Art. 10 Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung des Förderbeitrages nach diesem Reglement:

- a) Die unter Art. 8 und Art. 9 dieses Reglements definierten Anforderungen müssen erfüllt sein.
- b) Der Verein muss für die Beitragsberechtigten ein regelmässiges Angebot führen, dies kann saisonal oder ganzjährig sein.
- c) Trainer und Leiter bilden sich regelmässig weiter, insbesondere auch im Bereich der Führung von Jugendlichen.
- d) Die erhaltenen Förderbeiträge werden ausschliesslich für die KJA-Arbeit verwendet.
- e) Alle weiteren Finanzierungsquellen werden konsequent aktiv ausgeschöpft.
- f) Im Regelfall sind Trainer und Leiter einzusetzen, die mindestens eine gültige J+S- oder andere von den jeweiligen übergeordneten Verbänden geforderten Ausbildungen verfügen.

Art. 11 Prävention

Im Rahmen seiner KJA-Arbeit ergreift der Verein spezifische Präventionsmassnahmen in Bezug auf Alkohol, Drogen, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung.

Art. 12 Beitragshöhe

Nachfolgend werden die verschiedenen Kategorien definiert. Die Beiträge sind in Anhang 1 aufgeführt.

¹ Grundbeitrag

- a) pro Verein mit Sitz in Schöfflisdorf ohne Kinder-, Jugend-, oder Altersabteilung
- b) pro Verein mit Sitz in Schöfflisdorf, bzw. als gemeindeübergreifender Verein mit Sitz in Oberweningen, Schleinikon und Niederweningen oder der weiteren Umgebung (sofern das Angebot in Schöfflisdorf nicht angeboten wird), in dessen Kinder-, Jugend-, oder Altersabteilung sich Schöfflisdorfer Mitglieder eingeschrieben haben.
- c) pro eingeschriebenem Mitglied für die KJA-Arbeit mit regelmässigem, ganzjährigem Betrieb.
- d) pro eingeschriebenem Mitglied für die KJA-Arbeit mit unregelmässigem, saisonalen Betrieb.
- e) für fehlendes öffentliches Vereins-, Trainings- oder Probelokal, sofern nicht bereits andere Ver- oder Begünstigungen seitens der Gemeinde bestehen.
- f) Beitrag für reine KJA-Vereine, ohne Stammverein, welche nicht der Nachwuchsförderung, sondern rein der Jugendkultur und der Prävention dienen (z.B. Jugendarbeit Wehntal).

² Kürzung oder Einstellung des Beitrags

Vereinen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen, werden die Beiträge voll ausgerichtet. In allen anderen Fällen kann der Beitrag reduziert oder ganz aufgehoben werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.



V. Verfahren

Art. 13 Eingabe der Unterlagen

- ¹ Unaufgeforderte Eingabe des Gesuches, bis spätestens 30. November des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf.
- ² Zu spät eintreffende Gesuche verfallen ohne Anspruch auf eine Auszahlung im folgenden Jahr.
- ³ Bei termingerechter Eingabe des Gesuches und Erfüllung der Anforderungen wird der entsprechende Beitrag bis Mitte Dezember des laufenden Jahres an den Verein überwiesen.

Art. 14 Sanktionen

- ¹ Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrages. Die Sanktion kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sein.
- ² Im Fall des Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen dieses Reglements abweichen.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 17 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Schöfflisdorf schriftlich Einsprache eingereicht werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Konzepte.

Art. 19 Gültigkeit dieses Reglements

Dieses Reglement ist gültig bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es der Gemeinderat aufhebt.

Genehmigt vom Gemeinderat am 23. März 2015

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident
Alois Buchegger

Die Schreiberin
Pascale Wurz



VII. Anhang

Beitragshöhe gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a bis f

a.	pro Verein mit Sitz in Schöfflisdorf ohne Kinder-, Jugend-, oder Altersabteilung	CHF	300.00
b.	pro Verein mit Sitz in Schöfflisdorf, bzw. als gemeindeübergreifender Verein mit Sitz in Oberweningen, Schleinikon und Niederweningen oder der weiteren Umgebung (sofern das Angebot in Schöfflisdorf nicht angeboten wird), in dessen Kinder-, Jugend-, oder Altersabteilung sich Schöfflisdorfer Mitglieder eingeschrieben haben	CHF	300.00
c.	pro eingeschriebenem Mitglied für die KJA-Arbeit mit regelmässigem, ganzjährigem Betrieb	CHF	25.00
d.	pro eingeschriebenem Mitglied für die KJA-Arbeit mit unregelmässigem, saisonalen Betrieb	CHF	15.00
e.	für fehlendes öffentliches Vereins-, Trainings- oder Probelokal, sofern nicht bereits andere Ver- oder Begünstigungen seitens der Gemeinde bestehen	CHF	500.00
f.	für reine KJA-Vereine, ohne Stammverein, welche nicht der Nachwuchsförderung, sondern rein der Jugendkultur und der Prävention dienen (z.B. Jugendarbeit Wehntal)	CHF	5'000.00 (jährliche Überprüfung durch den Gemeinderat)

Verrechnung von Gebühren bei Veranstaltungen ab 1. Juni 2019

Gebührenbezeichnung	einheimische Vereine	auswärtige Vereine (Anlass mit Jugendförderung)	auswärtige Vereine (Anlass ohne Jugendförderung, gewerbliche Anlässe)
Schreib- und Zustellgebühren	Erlass	Erlass	kein Erlass
Gebühr für Polizeistundenverlängerung	Erlass	kein Erlass	kein Erlass
Gebühr für Festwirtschaftsbewilligung	Erlass	kein Erlass	kein Erlass
Expressgebühr	kein Erlass	kein Erlass	kein Erlass
Gebühr für vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes	Erlass	Erlass	kein Erlass